

lein dem Staate es möglich mache, die Strafgewalt möglichst sicher und gerecht auszuüben. Ich habe vielfache Gelegenheit gehabt, den Inquisitionsproceß practisch anzuwenden und zu prüfen, bin aber zu der Ueberzeugung gelangt, daß durch Verbesserung einzelner Theile desselben dem Staate wohl kaum gedient sein würde, daß vielmehr nur die Einführung des öffentlichen und mündlichen Anklageprocesses, wie sie von der zweiten Kammer am vorigen Landtage beantragt wurde, eine größere Annäherung der Strafjustizpflege an das hohe Ideal der Gerechtigkeit ermögliche. Es fragt sich nun: ob nur der Einzelne im Volke, nur die Majorität der zweiten und die Minorität der ersten Kammer dieses Urtheil theile. Nein, meine Herren, suchen Sie die Ansichten der Mitglieder der höheren Spruchcollegien zu erforschen, fragen Sie die Inquirenten bei den Königlichen, wie bei den Patrimonialgerichten, hören Sie das Gutachten der Rechtsanwälte, überall wird sich die Majorität dieser Kenner, Pfleger und Hüter des Rechts für die Einführung des öffentlichen und mündlichen Strafverfahrens erklären. Sie selbst kommen aus der Mitte des Volks, legen Sie Zeugniß über das in demselben vorherrschende Urtheil ab. Gewiß mit größter Spannung sieht das sächsische Volk der baldigen Einführung des Anklageprocesses und der Staatsanwaltschaft, verbunden mit Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Verhandlungen, entgegen. Wie könnte das auch anders sein? Der moralische Eindruck, welchen die vorigen Landtagsverhandlungen nicht bloß in Sachsen, sondern in ganz Deutschland bewirkt haben, mußte die ungetheilte Sehnsucht nach einem Besitzthume hervorrufen, welches diejenigen Länder, die sich dessen bereits erfreuen, um keinen Preis wieder aufzugeben gesonnen sind. Selbst der Aermste im Volke trug sein Scherflein bei, um dem beredten Verfechter der Reform Gelegenheit zu geben, durch eigne Anschauung aller Einzelheiten die practische Anwendung des von ihm bevormordeten Verfahrens zu prüfen. Der von ihm abgelegte Rechenschaftsbericht zeigt auch deutlich, daß die Erwartungen unsers wackern Verfechters und unsere gemeinschaftlichen Erwartungen nicht im mindesten getäuscht worden sind. Doch da ich nur im Allgemeinen mein Bekenntniß ablegen, auf Specialitäten aber dem heutigen Anlasse zufolge nicht eingehen wollte, so glaube ich hinlänglich gesprochen zu haben.

Abg. v. Zejschwig: Auch ich freue mich, daß in Betreff der Frage über das Anklageverfahren mit Staatsanwaltschaft und über die Unmittelbarkeit im Criminalproceß zwischen der hohen Staatsregierung und der hohen Kammer eine Annäherung eingetreten und ein Einverständnis in Aussicht gestellt worden ist. Jedoch scheint die Frage über die Oeffentlichkeit im Criminalproceß noch schwebend zu sein, und ich halte es für meine Pflicht, darüber kurz meine Ansicht zu eröffnen. Ich wünsche eine Einrichtung, welche die Vorzüge der Oeffentlichkeit erreicht, ohne ihre Nachtheile mit sich zu führen, und ich glaube eine solche Einrichtung darin zu finden, wenn die Oeffentlichkeit der Criminaljustiz nur auf erwachsene und unbescholtene Personen des männlichen Geschlechts ausgedehnt würde, z. B. auf die Mitglieder der Stadträthe und die Stadtverordneten.

Dann könnte einerseits von Geheimnißkrämerei bei der Criminaljustiz nicht mehr die Rede sein und andererseits würde von solchen Zuhörern zu erwarten sein, daß sie nicht, um Gemüthsbewegungen, wie bei einem Schauspiel, zu suchen, sondern aus edleren Motiven der Criminaljustiz ihre Aufmerksamkeit widmen würden. Die Zulassung von Weibern und Kindern, oder gar von Personen zweifelhaften Rufes zu Criminalverhandlungen könnte meiner Ansicht nach nur nachtheilig für jene selbst wirken, ohne auf der andern Seite den Angeschuldigten zu imponiren und die Richter und Protocollführer zu erhöhtem Eifer in der Erfüllung ihrer Pflicht anzuregen. Dies Wenige wollte ich nur bemerken, um in Betreff des fraglichen Antrags des geehrten Abgeordneten Schäffer die Modificationen anzudeuten, welche mir als wünschenswerth erscheinen.

Abg. Klinger: Ich wollte nur die Bitte aussprechen, daß auch auf Zurücknahme der Criminalgerichtsbarkeit, die sich noch in Händen von Privaten und Corporationen befindet, bei einer bevorstehenden Deputationsberathung dieses Gegenstandes Rücksicht genommen werde; jedoch wird diese Frage später zu Tage kommen, sie versteht sich von selbst.

Vizepräsident Eisenstuck: Meine Ansichten über diesen Gegenstand habe ich früher ausgesprochen, sie sind auch in dem Berichte der vormaligen außerordentlichen Deputation mit enthalten. Drei Jahre sind seitdem verflossen und in diesen habe ich auch manche Erfahrung gemacht, und alle Stimmführer kommen darin überein, daß, wie der Herr Justizminister auch wohl richtig bemerkt hat, mit dem bisherigen Verfahren nicht mehr auszukommen ist; es entspricht nicht mehr den Bedürfnissen der Zeit, und es muß daher davon abgegangen werden. Auch theile ich die freudigen Empfindungen, die sich von mehreren Seiten her kundgegeben haben, daß die Staatsregierung offen erklärt hat, sie beabsichtige nicht eine theilweise, sondern eine gänzliche Umänderung des Criminalverfahrens, und besonders gehe sie aus von dem Grundsatz der Mündlichkeit und Unmittelbarkeit; denn darin erkenne ich den hauptsächlichsten Vortheil, den wir von dieser Reform zu erwarten haben. Auch für Staatsanwaltschaft hat sich der Herr Minister ausgesprochen, und es bleibt also nur noch die Frage der Oeffentlichkeit übrig. Ich habe nämlich nicht unbedingte Oeffentlichkeit verlangt, sie existirt auch in keinem Volke, es sind bald gewisse Verbrechen davon ausgeschlossen, bald ist es wohl auch geschehen, wie in Frankreich, daß man, um den Nachtheil der Oeffentlichkeit zu umgehen, die Sachen von einem Gerichte an ein anderes bringt. Aber ohne Oeffentlichkeit scheint es höchst gefährlich, die Mündlichkeit bei den Gerichtsverhandlungen einzuführen. Welch eine Garantie würde die Mündlichkeit ohne Oeffentlichkeit haben? Bei dem Inquisitionsverfahren geben doch die Acten noch einige Garantie; da diese aber bei dem mündlichen Verfahren wegfallen, so kann diese Garantie nur in der Oeffentlichkeit liegen. Ich bin überzeugt, wollte man den Versuch machen, die Mündlichkeit ohne Oeffentlichkeit einzuführen, so würde man bald zu der Ueberzeugung gelangen, daß es fast nicht ausführbar wäre, nicht ausführbar, ohne den Angeschul-